

SVBI 11/2009 - Amtlicher Teil

Einstellung von Lehrkräften an allgemein bildenden Schulen zum 1.2.2010 und Unterrichtsversorgung zum 2. Schulhalbjahr des Schuljahres 2009/2010

RdErl. d. MK v. 28.9.2009 – 15-84002

Bezug: RdErl. d. MK v. 9.2.2004 – 307 - 84001/3 zuletzt geändert durch RdErl. v. 16.7.2009, (SVBI. S. 333) - VORIS 22410 –

1. Einstellungen und Übernahmen auf Stellen

1.1 Für die Neueinstellung von Lehrkräften zum 1.2.2010 sind Einstellungsmöglichkeiten im nachfolgend aufgeführten Umfang bekannt zu geben. Die erforderlichen Stellen sind hiermit zugewiesen.

Die Einstellungen erfolgen grundsätzlich im Beamtenverhältnis. Liegen die rechtlichen Voraussetzungen für eine Verbeamtung nicht vor, sind diese Lehrkräfte als Tarifbeschäftigte einzustellen.

Schulformen	Kapitel	BS	STANDORTE			Stellen (insgesamt)
			H	LG	OS	
Grundschulen	0710	35	30	40	55	160
Haupt- und Realschulen	0712/ 0713	50	50	60	135	295
Förderschulen	0711	15	10	10	20	55
Gymnasien	0714	25	40	35	45	145
Gesamtschulen	0718	10	40	15	30	95
insgesamt		135	170	160	285	750

Die Aufteilung der insgesamt für die Kapitel 0712/13 zugewiesenen Stellen auf die Schulformen sowie der Stellen des Kapitels 0718 auf die Lehrämter ist gemäß den Regelungen zur Unterrichtsversorgung und dem Bedarf der Schulen vorzunehmen. Versetzungen zwischen den Standorten, Landkreisen und Schulen können im gegenseitigen Austausch oder gegen die Verlagerung von Einstellungsermächtigungen vorgenommen werden. Bei unterdurchschnittlich versorgten Bereichen und bei Schulformen mit einem Bewerbermangel muss aber sichergestellt sein, dass auch Ersatz eingestellt werden kann.

1.2 Bei Anträgen auf Teilzeitbeschäftigung nach § 61 NBG, § 11 TV-L/ § 8 TzBfG ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Sicherstellung der fächerspezifischen Unterrichtsversorgung als dienstlicher Belang der Genehmigung entgegensteht. Auf den RdErl. des MK vom 5.3.2009 – 14-03 143/2 (97) wird hingewiesen.

Der erforderliche Stellenbedarf aufgrund der Ablehnung von Anträgen auf Teilzeitbeschäftigung von bereits im Schuldienst befindlichen Lehrkräften ist hiermit zugewiesen.

1.3 Für die Übernahme auf Stellen von Vertretungslehrkräften werden gemäß Ihrer Berichte folgende Stellen bereitgestellt:

Schulformen	Kapitel	BS	STANDORTE			Stellen (insgesamt)
			H	LG	OS	
Grundschulen	0710	3	8	7	5	23
Haupt- und Realschulen	0712/ 0713	4	7	1	3	15
Gymnasien	0714	2				2
Gesamtschulen	0718	1	2		1	4
insgesamt		10	17	8	9	44

Mit der Übernahme auf eine Stelle können die Lehrkräfte in ein Beamtenverhältnis übernommen werden. Liegen die rechtlichen Voraussetzungen hierfür nicht vor, sind diese Lehrkräfte als Tarifbeschäftigte einzustellen.

1.4 Die Übernahme von Lehrkräften aus anderen Ländern im Rahmen des Lehreraustauschverfahrens wird durch gesonderten Erlass geregelt.

1.5 Zusätzliche Einstellungen können in dem Umfang vorgenommen werden, in dem die einzustellenden Lehrkräfte ihre Stundenzahl unter die Regelstundenzahl reduzieren. Das gilt auch für die Übernahme von Vertretungslehrkräften auf Stelle sowie für die Reduzierung von Lehrkräften, die im Lehreraustausch zwischen den Ländern übernommen werden.

Scheiden eingestellte Lehrkräfte innerhalb eines halben Jahres nach der Einstellung durch Entlassung oder andere Gründe aus, so können diese Stellen mit meiner vorherigen Zustimmung wieder besetzt werden.

Wird gemäß der KMK-Vereinbarung vom 10.5.2001 eine im Schuldienst befindliche Lehrkraft, die nicht beurlaubt ist, von einem anderen Land im Wege des

Bewerbungs- und Auswahlverfahrens übernommen, kann die dadurch frei werdende Stelle in dem bisher in Anspruch genommenen Umfang wieder besetzt werden.

1.6 Vertretungslehrkräfte können als befristet Tarifbeschäftigte im Rahmen der beim Titel 428 27 zugewiesenen Haushaltsmittel eingestellt werden. Verträge können bis zum Umfang der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Lehrkraft abgeschlossen werden. Dabei darf der Beschäftigungsumfang der zu vertretenden Lehrkraft nicht überschritten werden. Die jeweilige Vertragsstundenzahl ist unter Berücksichtigung der Häufigkeit der Vertretungsfälle festzulegen.

Auf Grund der Erfahrungen mit der Anzahl und dem Zeitpunkt notwendiger Einsätze von Vertretungslehrkräften ist eine Planung für die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel so vorzunehmen, dass die unerwarteten oder vorübergehenden Unterrichtsausfälle während des Schuljahres in den besonders schwerwiegenden Fällen vermindert werden können.

1.7 Sofern ein fächerspezifischer Bedarf nicht durch Neueinstellung, Versetzung oder Abordnung abzudecken ist, können befristete Personalmaßnahmen veranlasst werden. In Frage kommen befristete Arbeitsverträge ohne Befristungsgrund, die Beschäftigung von in Ruhestand befindlichen Lehrkräften und Mehrarbeit gegen Mehrarbeitsvergütung bei vollzeitbeschäftigten Lehrkräften. Der Umfang der zur Bewirtschaftung durch die Landesschulbehörde zur Verfügung stehenden Mittel ergibt sich aus der Zuweisung in Titel 422 06. Die Buchungen der einzelnen o.g. Maßnahmen sind bei den zutreffenden Titeln entsprechend der Haushaltssystematik durchzuführen.

1.8 Schulen, an denen Stellen aufgrund des Bewerbermangels erst zum 1.5.2010 mit Bewerberinnen und Bewerbern besetzt werden können, die dann die Ausbildung beendet haben werden, ist je verspätet zu besetzender Stelle, für die die Auswahlentscheidung bis zum 31.1.2010 getroffen ist, ein Finanzvolumen von 5.000 Euro in das Budget der Schule zur eigenständigen Bewirtschaftung bereit zu stellen. Bei beabsichtigter und genehmigungsfähiger Teilzeitbeschäftigung der verspätet einzustellenden Lehrkraft verringert sich das Finanzvolumen entsprechend.

Sofern aus anderen Gründen aufgrund verspäteter Einstellung zum 1.5.2010 das entsprechende Finanzvolumen bereitgestellt werden soll, ist zu berichten.

Die Mittel sind eigenständig von den Schulen zu bewirtschaften und geben die Möglichkeit, befristete Personalmaßnahmen zur Überbrückung des Zeitraumes ab dem 1.2.2010 bis zum 30.4.2010 zu veranlassen. Der Abschluss von Beschäftigungsverträgen zur Erteilung von Unterricht ist nur bei Vorliegen der Bewerbungsvoraussetzungen gemäß Nr. 4.4 möglich.

1.9 Über die Verwendung der Stellen und Mittel und die Inanspruchnahme der Ermächtigungen entscheiden die Personalplaner im Dezernat 7 im Rahmen der Vorgaben dieses Erlasses.

2. Regelungen zur Unterrichtsversorgung

2.1 Die Unterrichtsversorgung im 2. Schulhalbjahr des Schuljahres 2009/2010 hat Folgendes zu berücksichtigen:

- Wiederbesetzung der frei werdenden Stellen,
- -Veränderungen bei der Inanspruchnahme des Arbeitszeitkontos,
- -Übergänge zwischen den verschiedenen Schulformen,
- -geringe Bewerbungen in den Mangelfächern für alle Lehrämter, insbesondere für das Lehramt an Gymnasien,
- -Wechsel von dem Teilzeitmodell in das Blockmodell der Altersteilzeit, Flexibilisierung bei der Genehmigung von Anträgen auf Hinausschieben der Altersgrenze und von Anträgen auf Teilzeitbeschäftigung,
- -Erweiterte Möglichkeiten zur Erteilung zusätzlichen Unterrichts für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst.

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben wird im 2. Schulhalbjahr des Schuljahres 2009/2010 folgende voraussichtliche rechnerische Unterrichtsversorgung im Landesdurchschnitt angenommen:

Schulform	Planung 2. Schulhalbjahr 2009/2010
Grundschulen	102,0 %
Hauptschulen	99,0 %
Realschulen	99,0 %
Förderschulen	99,0 %
Gesamtschulen	99,0 %
Gymnasien	99,5 %
Allgemein bildende Schulen insgesamt	100,0 %

Da mangels geeigneter und regional mobiler Bewerberinnen und Bewerber ein Teil der Stellen erst zum 1.5.2010 mit dann fertig ausgebildeten Absolventinnen und

Absolventen besetzt werden kann, sind die angegebenen Werte erst mit diesen erreichbar.

2.2 Die entsprechend der genehmigten Einstellungsmöglichkeiten neu einzustellenden Lehrkräfte dienen neben der Sicherstellung in erster Linie dem überregionalen Ausgleich der Unterrichtsversorgung. Die durchschnittliche Unterrichtsversorgung der Schulen aller Schulformen einschließlich der Gymnasien und Gesamtschulen in einem Landkreis bzw. einer kreisfreien Stadt soll höchstens einen Prozentpunkt von der durchschnittlichen Unterrichtsversorgung im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Standorts der Landesschulbehörde abweichen.

Maßstab zum Ausgleich der Unterrichtsversorgung ist der mit den zugewiesenen Einstellungen erreichbare Durchschnitt in den einzelnen Schulformen.

An den Grundschulen sind die sog. Überhangstunden über 100 % weitgehend abzubauen. Dies hat der Nds. Landtag am 18.9.2003 aufgrund einer Prüfungsmitteilung des Landesrechnungshofes beschlossen. Diese Stunden sind für die Erteilung eines vollständigen Unterrichts an den anderen Schulformen zu verwenden. Ziel ist die Versorgung jeder Grundschule mit 100 %, um die Verlässlichkeit der Grundschule zu gewährleisten.

Zum Einsatz von Förderschul-Lehrkräften in der Grundschule gelten die Regelungen in Nr. 5.10 des Bezugserlasses. Um das Ziel einer vollen Unterrichtsversorgung auch an den Förderschulen zu erreichen, können im Schuljahr 2009/2010 an den Grundschulen außerhalb der sonderpädagogischen Grundversorgung maximal 0,3 Stunden je Klasse von Förderschullehrkräften eingesetzt werden. Die dadurch frei werdenden Stunden sind in der Grundversorgung vorzuhalten.

Auf neue Schulen und Schulformen sowie Schulen im Entstehen ist besonders zu achten. Grundsätzlich sind sie mit Lehrkräften der Schulen zu versorgen, auf die die Schülerinnen und Schüler ohne Neugründung gegangen wären.

Die Auszubildenden im Vorbereitungsdienst sind möglichst gleichmäßig auf die Schulen zu verteilen. Um dies zu erreichen, ist bei der Zuweisung von Einstellungen und bei der Versetzung von Stammllehrkräften zum Ausgleich der Unterrichtsversorgung der Unterricht in eigener Verantwortung nur zur Hälfte mitzurechnen. Bei der Ermittlung der rechnerischen Unterrichtsversorgung ist der Unterricht in eigener Verantwortung voll mitzurechnen.

2.3 Die Unterrichtsversorgung der einzelnen Schulen ist zum Beginn des Schuljahres mit den dann vorhandenen Lehrkräften möglichst vollständig auszugleichen. Es ist Aufgabe der Schulen und der Landesschulbehörde, in der gemeinsamen Verantwortung für alle Schülerinnen und Schüler flexibel und kurzfristig durch Ausgleich vor Ort auf Veränderungen zu reagieren. Insbesondere sind Abordnungen und Versetzungen von Lehrkräften von überdurchschnittlich versorgten Schulen vorzunehmen. Vertretungslehrkräfte dürfen hierfür nur ausnahmsweise verwendet werden, um genügend Handlungsmöglichkeiten bei vorübergehenden oder unerwarteten Unterrichtsausfällen im Laufe des Schuljahres zu haben.

Vorübergehende oder unerwartete Unterrichtsausfälle im laufenden Schuljahr sind grundsätzlich mit den örtlich vorhandenen Lehrkräften abzudecken. Neben schulinternen Maßnahmen sind Abordnungen von überdurchschnittlich versorgten Schulen durchzuführen. Nur in besonders schwerwiegenden Fällen kann der Ausfall durch den Einsatz von befristet beschäftigten Vertretungslehrkräften vermindert werden.

2.4 Versetzungen von Lehrkräften auf Antrag dürfen nur durchgeführt werden, wenn dadurch der Ausgleich der Unterrichtsversorgung nicht beeinträchtigt wird.

Neu eingestellte Lehrkräfte können aus Gründen der Unterrichtskontinuität und der Sicherung einer ausgeglichenen Unterrichtsversorgung frühestens drei Jahre nach der Einstellung für eine Versetzung freigegeben werden. Ausnahmen sind nur in besonderen Einzelfällen möglich, wenn ein schwerwiegender Versetzungsgrund nach der Einstellung entstanden ist.

Lehrkräfte, die Anträge auf Versetzung an Schulen im Entstehen stellen, sind freizugeben, sofern sie nicht an Schulen in unterdurchschnittlich versorgten Bereichen unterrichten.

2.5 Auf die Regelungen des Bezugserrlasses „Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“ vom 9.2.2004 in der derzeit gültigen Fassung wird hingewiesen. Die Entscheidung über die Inanspruchnahme des zugewiesenen Kontingents für besondere Fördermaßnahmen gemäß Nr. 5.5 sowie die Verteilung der Stunden auf die Schulen ist frühzeitig in die Planungen mit einzubeziehen. Die Schulen sind vor Beginn des Schulhalbjahres über die zur Verfügung stehenden Stunden zu informieren.

2.6 Innerhalb der Schule ist zu Beginn eines Schuljahres bzw. Schulhalbjahres der gesamte Unterrichtsbedarf mit den vorhandenen und den neu einzustellenden Lehrkräften abzudecken.

Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung in Fächern, in denen eine geringe fächerspezifische Versorgung besteht, sollen vorrangig in diesen Fächern unterrichten.

Die Erteilung der Schülerpflichtstunden an allen Schulformen und Schulen hat Vorrang vor allen anderen unterrichtlichen Angeboten. Zu den Schülerpflichtstunden gehört auch der Religionsunterricht.

Der Schulelternrat und die Klassenelternschaften sind darüber zu informieren,

- -wie viele Schülerpflichtstunden zu erteilen sind,
- -welche Schülerpflichtstunden mit Angabe des Grundes nicht erteilt werden und
- -welche Zusatzangebote durchgeführt werden.

3. Bekanntgabe der Einstellungen

3.1 Die Einstellungsmöglichkeiten gemäß Nr. 1.1 sind für bestimmte Schulen bekannt zu geben. Bei Grund-, Haupt- und Real- sowie Förderschulen mit mindestens 20 Vollzeitlehreinheiten (VZLE) oder Schulverbänden sowie an allen Gymnasien und Gesamtschulen sind die Stellen grundsätzlich als Schulstellen bekannt zu geben. Für die Schulen mit weniger als 20 VZLE legt die Landesschulbehörde fest, ob Schulstellen oder Bezirksstellen auszuschreiben sind. Bei Schulstellen werden jeweils alle Bewerbungen berücksichtigt, die explizit für diese bestimmte Stelle abgegeben wurden. Bei Bezirksstellen erfolgt zusätzlich eine Zuordnung der Bewerbungen entsprechend der regionalen Angaben.

Die Ausschreibungen für die Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen (GHR) und Realschulen (RS) werden zusammengefasst bekannt gegeben.

3.2 In folgenden Mangelfächern ist mit einem gemessen am landesweiten fächerspezifischen Bedarf der Schulen zu geringen Bewerberangebot zu rechnen:

Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen bzw. an Realschulen: Französisch, Englisch, Musik, Physik, Chemie und Technik

Lehramt an Gymnasien: Latein, Spanisch, Musik, Kunst, Politik, Evangelische Religion, Mathematik, Physik und Chemie.

Zur landesweiten Sicherstellung der fächerspezifischen Unterrichtsversorgung werden der Landesschulbehörde abweichend von den Nrn. 3.2 Buchstabe b), 3.3

Buchstabe b), 3.4 Buchstabe b) und 3.5 Buchstabe b) des RdErl. v. 31.5.2007 - 13.3-03000- die dienstrechtlichen Befugnisse für Einstellungen (Begründung des Beamtenverhältnisses und Abschluss des Arbeitsvertrages) von Bewerberinnen und Bewerbern auf Stellen mit folgenden Mangelfächern übertragen:

– -Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen bzw. an Realschulen: Französisch, Physik, Chemie

– -Lehramt an Gymnasien: ev. Religion, Latein, Spanisch, Physik.

Die Stellen sind als Bezirksstellen bekannt zu geben.

Bei der Festlegung der Anzahl der Ausschreibungen mit Mangelfächern ist die zu erwartende Anzahl der Bewerbungen zu berücksichtigen.

3.3 Die Landesschulbehörde legt unter Beachtung eines begründeten Vorschlages der Schule fest, mit welchen Fächern und ggf. zusätzlichen Anforderungen die Einstellungen bekannt zu geben sind.

Die Fächer der einzelnen Stellen können wie folgt angegeben werden:

– -benötigtes Fach a / benötigtes Fach b,
ggf. alternativ Fach c oder d

oder bei Mangelfächern

– -benötigtes Fach a / beliebig.

Eine Stellenausschreibung Nichtmangelfach a / beliebig ist nur an Hauptschulen und Realschulen für das Fach Mathematik zulässig. Für das Lehramt an Gymnasien und das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen bzw. an Realschulen ist bei Stellenausschreibungen mit Mathematik / beliebig der Zusatz „Zweifach nicht Physik“ zu ergänzen.

Die vorstehenden Einschränkungen gelten nicht für Umwidmungen und nachträgliche Stellen. In beiden Fällen ist die Ausschreibung Nichtmangelfach a / beliebig zulässig; ein Zusatz ist nicht erforderlich.

Stellen für das Lehramt für Sonderpädagogik sind in der Regel mit einer sonderpädagogischen Fachrichtung und erforderlichenfalls mit einem Unterrichtsfach bekannt zu geben.

Es sind nur Unterrichtsfächer der Ersten Staatsprüfung zu verwenden. Auf die Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter vom 15.4.1998 (Nds. GVBl. S. 399), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.1.2006 (Nds. GVBl. S. 33), wird hingewiesen.

Die Stellen können gemäß dem Bedarf der Schule mit zusätzlichen auswahlrelevanten Anforderungen versehen werden. Es wird unterschieden zwischen

- -Bemerkungen zur Organisation der Schule,
- -Anforderungen, die erforderlich und
- -Anforderungen, die erwünscht sind.

Die Anforderungen wirken sich wie folgt auf das Auswahlverfahren aus:

- -Wird auf die Organisation der Schule hingewiesen (z.B. Ganztagschule), muss die Lehrkraft uneingeschränkt für den Unterricht an dieser Schule zur Verfügung stehen.
- -Erforderliche zusätzliche Anforderungen können ausgeschrieben werden, wenn ohne diese der Unterricht an der Schule nicht gemäß der Stundentafel erteilt oder das Schulprogramm nicht verwirklicht werden kann. In das Auswahlverfahren werden nur Lehrkräfte einbezogen, die über diese Anforderungen verfügen. Die Forderung eines 3. Lehrbefähigungsfaches ist nicht zulässig.
- -Erwünschte zusätzliche Anforderungen sind zusätzliche Kriterien, die beim Abwägungsprozess zwischen mehreren Bewerbungen im Rahmen einer Differenz in der Bewerbernote von in der Regel bis zu 1,0 mit heranzuziehen sind.

Es ist darauf zu achten, dass Stellen mit der erwünschten oder erforderlichen Bewerber-Zusatzqualifikation „Kenntnisse in niederdeutscher Sprache“ auszuschreiben sind.

3.4 Die Bekanntgabe der Stellen erfolgt ab Montag, dem 26.10.2009. Bewerbungsschluss ist Montag, der 2.11.2009. Bei späterer Abgabe der Bewerbung wird diese bei den Stellen einbezogen, für die bis zum 20.11.2009 noch kein Auswahlvorschlag erarbeitet worden ist.

4. Bewerbungs- und Auswahlverfahren

4.1 Da für die Stellen häufig nicht genügend Bewerberinnen und Bewerber mit abgeschlossener Ausbildung zur Verfügung stehen werden, können sich auch Lehrkräfte bewerben, die den Vorbereitungsdienst spätestens am 30.4.2010 beenden werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Schulstellen an Grundschulen, für die es noch genügend Bewerberinnen und Bewerber gibt.

4.2 Aufgrund der besonderen Bedarfslage werden folgende Bewerbungs- und Einsatzmöglichkeiten geöffnet:

Für Stellen an Gymnasien und Gesamtschulen, die für das Lehramt an Gymnasien ausgeschrieben wurden, können sich auch Lehrkräfte mit dem Lehramt an Realschulen oder mit dem Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen bewerben. Für Stellen für das Lehramt für Sonderpädagogik können sich auch Lehrkräfte mit dem Lehramt an Realschulen oder dem Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen bewerben. Die jeweiligen Bewerbungen werden nachrangig im Auswahlverfahren berücksichtigt.

Bewerbungen von Lehrkräften mit dem Lehramt an berufsbildenden Schulen sind gleichrangig zum Lehramt an Gymnasien, sofern die Lehrkräfte über zwei allgemein bildende Fächer verfügen und sie in diesen Fächern auch ausgebildet wurden. In allen anderen Fällen werden Lehrkräfte mit dem Lehramt an Berufsbildenden Schulen nachrangig als Quereinsteiger berücksichtigt.

Die Einstellung von Lehrkräften mit dem Lehramt an Realschulen oder mit dem Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen an Gymnasien und an Förderschulen erfolgt im Beamtenverhältnis auf Probe im Eingangsamts der jeweiligen Lehrbefähigung. In der Regel ist ein Drittel der gesamten Unterrichtsverpflichtung im Rahmen der dreijährigen Probezeit an einer der Schulformen abzuleisten, für die die Lehrbefähigung erworben wurde, vorrangig im dritten Jahr der Probezeit. In begründeten Ausnahmefällen kann bei Einstellung an Gymnasien die dreijährige Probezeit auch an diesen absolviert werden.

Bei absehbarer Verkürzung der Probezeit aufgrund von Anrechnungszeiten gemäß § 19 NBG sind diese Lehrkräfte jedoch an einer ihrer Lehrbefähigung entsprechenden Schulform einzustellen.

Für Stellen an Hauptschulen, Realschulen und Gesamtschulen, die für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen ausgeschrieben wurden, können sich auch Lehrkräfte mit dem Lehramt an Gymnasien bewerben und nachrangig im Auswahlverfahren berücksichtigt werden. An Hauptschulen und Realschulen erfolgt die Einstellung von Lehrkräften mit dem Lehramt an Gymnasien im Tarifbeschäftigtenverhältnis. Bei Bedarf und Eignung kann die Landesschulbehörde zusagen, dass nach zweijähriger Tätigkeit ein Wechsel an eine der Lehrbefähigung entsprechende Schulform zwecks Übernahme in das Beamtenverhältnis erfolgen kann. Bei Erteilung einer Zusage auf Übernahme in das Beamtenverhältnis ist zu prüfen, ob eine Gewährleistungsentscheidung gem. § 5 Abs. 1 SGB VI getroffen werden kann.

Ebenfalls bewerben können sich Interessentinnen und Interessenten ohne eine für die Unterrichtstätigkeit an den allgemein bildenden Schulen in Niedersachsen vorgesehene abgeschlossene Lehramtsausbildung (Quereinsteiger), die auf Grund einer anderweitigen Ausbildung für den Unterricht qualifiziert sind. Für die Einstellung ist mindestens ein Fachhochschulabschluss erforderlich, für den Einsatz als Lehrkraft an Gymnasien und in gymnasialen Oberstufen der Gesamtschulen ein universitärer Hochschulabschluss.

In der Regel wird ein auf zwei Jahre befristeter Arbeitsvertrag geschlossen. Die Einstellung erfolgt im Tarifbeschäftigtenverhältnis. Grundsätzlich erfolgt in einer ergänzenden berufsbegleitenden Qualifizierungsphase die Einführung in die allgemeinen pädagogischen Aufgaben von Lehrkräften sowie die Begleitung bei der Ausübung der fachdidaktischen und -methodischen Lehrtätigkeit. Nach endgültiger Feststellung der Eignung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter wird der Arbeitsvertrag in einen unbefristeten Arbeitsvertrag umgewandelt.

4.4 Für die befristete Einstellung von Lehrkräften zur Erteilung von Unterricht, der aus dem Budget der Schulen finanziert wird, sowie für befristete Vertretungsverträge können sich neben Lehrkräften mit abgeschlossener Lehramtsausbildung auch Interessentinnen und Interessenten mit den unter 4.3 genannten Qualifikationen sowie darüber hinaus für alle Schulformen Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen bewerben. Bewerberinnen und Bewerber ohne abgeschlossenes Studium sollten mindestens eine erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung, ein Vordiplom oder einen Bachelorabschluss nachweisen.

4.5 Lehrkräfte, die für das Fach Evangelische Religion ausgewählt werden sollen und den Vorbereitungsdienst nach dem 31.10.2006 beendet haben, benötigen eine Bevollmächtigung durch die evangelische Kirche (Vokation), ebenso wie Lehrkräfte für das Fach Katholische Religion (*missio canonica*). Der Nachweis der jeweils örtlich zuständigen Kirche ist erst erforderlich, wenn eine Einstellung beabsichtigt ist.

4.6 Bei Schulstellen führen die Schulen das Auswahlverfahren durch. An Gymnasien und Gesamtschulen, den Grund-, Haupt-, Real- und Förderschulen mit mehr als 20 VZLE sowie an Schulen, die sich zu Schulverbänden zusammengeschlossen haben, entscheiden die Schulen über die Auswahl der einzustellenden Lehrkräfte nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung. Für

die übrigen Schulen trifft die Landesschulbehörde auf Grund eines Vorschlags der Schule die Auswahlentscheidung.

Bei den Bezirksstellen mit Mangelfächern (gemäß Nr. 3.2) führt die Landesschulbehörde das Auswahlverfahren durch und trifft die Auswahlentscheidung.

Das Auswahlverfahren für Schulstellen und Bezirksstellen mit Mangelfächern beginnt am Dienstag, den 3.11.2009. Die Stellenangebote erfolgen spätestens bis Mittwoch, den 18.11.2009. Die schriftliche Annahme des Stellenangebots durch die Bewerberin bzw. den Bewerber ist bis Freitag, den 20.11.2009 möglich. Bei einem Stellenangebot nach dem 20.11.2009 hat die ausgewählte Lehrkraft innerhalb eines Tages (24 Stunden) eine schriftliche Rückäußerung an die Schule geben.

Bei Bezirksstellen an Schulen mit weniger als 20 VZLE führt die Landesschulbehörde das Auswahlverfahren durch und trifft die Auswahlentscheidung. Das Auswahlverfahren kann an die Schule abgegeben werden. Die Schulen geben dann wie bei Schulstellen einen Auswahlvorschlag ab. Das Auswahlverfahren startet am Freitag, den 20.11.2009. Bei Stellenangeboten bis Freitag, den 27.11.2009 ist die schriftliche Annahme des Stellenangebots bis Montag, den 30.11.2009 möglich. Bei einem Stellenangebot nach dem 27.11.2009 hat die ausgewählte Lehrkraft innerhalb eines Tages (24 Stunden) eine schriftliche Rückäußerung an die Landesschulbehörde zu geben.

Erfolgt auf ein Stellenangebot keine Rückäußerung oder eine Ablehnung wird die Bewerbung der Lehrkraft bei dieser Stelle nicht mehr berücksichtigt. Lehrkräfte, die eine Stelle schriftlich angenommen haben, können kein weiteres Stellenangebot mehr erhalten.

4.7 Bei der Auswahl der einzustellenden Lehrkräfte sind zwecks Sicherstellung der Unterrichtsversorgung grundsätzlich Lehrkräfte, die über eine abgeschlossene Lehramtsausbildung verfügen, vorrangig zu berücksichtigen.

Die Rechtmäßigkeit der Auswahlentscheidung ist anhand der Stellen-Bewerber-Liste der zentralen Bewerberdatei (EIS) zu prüfen. Es können nur Lehrkräfte ein Stellenangebot erhalten, die auf der Stellen-Bewerber-Liste aufgeführt sind. Beamtete und unbefristet beschäftigte Lehrkräfte im Schuldienst anderer Länder dürfen nur in das Auswahlverfahren einbezogen werden, wenn zum Beginn des jeweiligen Auswahlverfahrens die Freigabe ihrer Schulbehörde vorliegt.

Gemäß Erlass vom 29.11.2005 (Nds. SVBl. S.618) über die Kriterien zur Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern kommt der Kontinuität des Unterrichts für die Schülerinnen und Schüler eine besondere Bedeutung zu. Es sind Lehrkräfte auszuwählen, die bereit sind, für mehrere Jahre an dem vorgesehenen Dienort zu unterrichten.

Unterrichtskontinuität ist auch für Auslandsschulen und für Schulen in freier Trägerschaft wichtig. Werden Lehrkräfte für die Einstellung in den niedersächsischen Schuldienst ausgewählt, klärt die Landesschulbehörde, ob die bisherigen Schulen die Lehrkraft zu dem gewünschten Termin entbehren können. Erforderlichenfalls kann ein späterer Termin für die Einstellung in den niedersächsischen Schuldienst vereinbart werden.

4.8 Können für Stellen keine qualifizierten Lehrkräfte mit Lehramtsausbildung gefunden werden, die über die ausgeschriebenen Fächer verfügen und den Vorbereitungsdienst bis spätestens 30.4.2010 beenden, entscheidet bei Schulstellen die Schule, bei Bezirksstellen die Landesschulbehörde, ob das Auswahlverfahren unter Einbeziehung der Bewerberinnen und Bewerber ohne abgeschlossene Lehramtsausbildung fortgesetzt wird oder unter Beachtung des Bedarfs der Schule neue Fächer für die Bewerberauswahl durch die Landesschulbehörde festgesetzt werden (Umwidmung). Bei Stellen an Förderschulen kann bei der Umwidmung die sonderpädagogische Fachrichtung entfallen.

Bei den Schulstellen an Grund-, Haupt-, Real- und Förderschulen oder Schulverbänden mit mindestens 20 VZLE sowie an allen Gymnasien und Gesamtschulen erfolgen die Durchführung des Auswahlverfahrens, die Auswahlentscheidung sowie das Stellenangebot an die ausgewählte Lehrkraft durch die Schulleiterin bzw. den Schulleiter. An den übrigen Schulen sowie bei der Auswahl von Lehrkräften, für deren Einstellung gemäß Nr. 3.2 die dienstrechtlichen Befugnisse an die Landesschulbehörde übertragen sind, erfolgt das weitere Verfahren wie bei Bezirksstellen.

4.9 Nachträgliche Stellen können ab Dienstag, dem 1.12.2009 bekannt gegeben werden. An Grund-, Haupt- und Real- sowie Förderschulen mit weniger als 20 VZLE sind sie als Bezirksstellen, an den übrigen Schulen grundsätzlich als Schulstellen bekannt zu geben. Die Regelungen gemäß Nr. 3.2 zur Ausschreibung von Bezirksstellen mit Mangelfächern bleiben bestehen. Bei allen nachträglichen

Stellen erfolgt die Zuordnung der Bewerberinnen und Bewerber wie bei Bezirksstellen entsprechend der regionalen Angaben in der Bewerbung.

**Einführung von Kerncurricula für die allgemein bildenden Schulen
hier: Gymnasium – gymnasiale Oberstufe, Gesamtschule – gymnasiale
Oberstufe, Kolleg und Abendgymnasium**

RdErl. d. MK v. 5.10.2009-21--82 165/2

-82 167

-82 168

-82 181 - VORIS 22410 –

**Bezug: RdErl. d. MK v. 1.10.2009 - 21-82150/7 (SVBl. S. 368)
- VORIS 22410 –**

In Gymnasien – gymnasiale Oberstufe, Gesamtschulen – gymnasiale Oberstufe, Abendgymnasien und Kollegs werden zum 1.8.2010 Kerncurricula für die Fächer Deutsch, Englisch, Mathematik, Biologie, Chemie und Physik für das erste Jahr der Qualifikationsphase, ab dem 1.8.2011 für das zweite Jahr der Qualifikationsphase verbindlich eingeführt.

Für die Einführungsphase in Gesamtschulen – gymnasiale Oberstufe, Abendgymnasien und Kollegs werden die Kerncurricula für die Fächer Deutsch, Englisch, Mathematik, Biologie, Chemie und Physik zum 1.8.2010 verbindlich eingeführt.

Die Kerncurricula legen den Rahmen für den Unterricht fest. Sie ersetzen für die oben genannten Fächer die Rahmenrichtlinien, die mit der verbindlichen Einführung der Kerncurricula außer Kraft treten.

Die Kerncurricula werden einer regelmäßigen Evaluation unterzogen.

Den Schulen wird je Fach ein Dienstexemplar zugehen. Ein weiterer Erwerb gedruckter Exemplare über das Niedersächsische Kultusministerium ist nicht möglich.

Die Kerncurricula werden im Niedersächsischen Bildungsserver veröffentlicht und können als PDF-Datei unter [http:// db2.nibis.de/1db/cuvo/ausgabe/](http://db2.nibis.de/1db/cuvo/ausgabe/) heruntergeladen werden.

Einführung von Kerncurricula für die berufsbildenden Schulen

hier: Fachgymnasium

RdErl. d. MK v. 5.10.2009-43-82 165/1-1/09 – VORIS 22410 –

Bezug: RdErl. d. MK v. 1.10.2009 - 21-82150/7 (SVBl. S. 368)

- VORIS 22410 -

In Fachgymnasien werden zum 1.8.2010 Kerncurricula für die Fächer Deutsch, Englisch, Mathematik, Biologie, Chemie und Physik für das erste Jahr der Qualifikationsphase, ab dem 1.8.2011 für das zweite Jahr der Qualifikationsphase verbindlich eingeführt.

Für die Einführungsphase in Fachgymnasien werden die Kerncurricula für die Fächer Deutsch, Englisch, Mathematik, Biologie, Chemie und Physik zum 1.8.2010 verbindlich eingeführt.

Die Kerncurricula legen den Rahmen für den Unterricht fest. Sie ersetzen für die oben genannten Fächer die Rahmenrichtlinien, die mit der verbindlichen Einführung der Kerncurricula außer Kraft treten.

Die Kerncurricula werden einer regelmäßigen Evaluation unterzogen.

Den Schulen wird je Fach ein Dienstexemplar zugehen. Ein weiterer Erwerb gedruckter Exemplare über das Niedersächsische Kultusministerium ist nicht möglich.

Die Kerncurricula werden in den Niedersächsischen Bildungsserver eingestellt und können als PDF-Datei unter [http:// www.nibis.de/nibis.phtml?menid = 303](http://www.nibis.de/nibis.phtml?menid=303) (CuVo) heruntergeladen werden.

Einsatz und Weiterbildung

von Beratungslehrkräften

hier: 32. Weiterbildungslehrgang

RdErl. d. MK v. 1.10.2009 -34-81 410/1-1

1. Zu Beginn des Schuljahrs 2010/2011 können insgesamt 80 Lehrkräfte mit der Wahrnehmung der Funktion einer Beratungslehrerin oder eines Beratungslehrers beauftragt werden.

2. Wegen der begrenzten Zahl der zu besetzenden Weiterbildungsplätze ist die folgende – auf den zuständigen Standort der Landesschulbehörde bezogene – regionale Begrenzung zu beachten:

Standort Braunschweig:

-Landkreise Goslar und Stadt Salzgitter; Landkreis Gifhorn und Stadt Wolfsburg

Standort Hannover:

Region Burgdorf, Burgwedel, Uetze, Wedemark, Lehrte, Sehnde, Garbsen und Neustadt

Standort Lüneburg:

Landkreise Cuxhaven, Osterholz und Altkreis Bremervörde; Landkreise Verden, Soltau-Fallingb. und Altkreis Rotenburg

Standort Osnabrück:

Aurich, Wittmund, Leer und kreisfreie Stadt Emden; Landkreise Friesland, Wesermarsch, Ammerland, Oldenburg und Cloppenburg, kreisfreie Städte Wilhelmshaven, Oldenburg und Delmenhorst

3. Die Beauftragung erfolgt zum 1.8.2010 durch die Landesschulbehörde. Beauftragt werden dürfen nur die Lehrkräfte, die an der Weiterbildung gemäß Nr. 2 des Bezugserlasses teilnehmen. Diesen Lehrkräften werden gem. § 16 ArbZVO-Lehr fünf Anrechnungsstunden für die Dauer der Weiterbildungsmaßnahme gewährt. Die Beauftragung und die Gewährung von Anrechnungsstunden sind zu widerrufen, sofern die Teilnahme an der Weiterbildung nicht regelmäßig erfolgt, abgebrochen oder nicht durch Prüfung abgeschlossen wird.

4. Bezüglich der Bewerbungen für die Weiterbildung gelten folgende Regelungen:

4.1 Bewerben können sich Schulen unter Benennung einer Lehrkraft, die die Funktion einer Beratungslehrkraft übernehmen soll. Auf Schlüsselqualifikationen wie soziale und kommunikative Kompetenz wird besonderer Wert gelegt.

Die Lehrkraft soll eine hinreichende Präsenzzeit in der Schule gewährleisten können (mindestens an drei Tagen/Woche) und mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit dort tätig sein.

4.2 Die Kosten für die Kompaktkurse sowie das Material trägt das Land; die für die Teilnahme an den Studienzirkelsitzungen (zehn Sitzungen/Halbjahr) anfallenden Kosten sind aus dem Schulbudget zu tragen.

4.3 Benannt werden können Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen, Förderschulen, Gymnasien oder Berufsbildenden Schulen und mit drei Jahren erfolgreicher Tätigkeit im Schuldienst.

4.4 Schulleiterinnen oder Schulleiter, deren ständige Vertreterinnen oder Vertreter sowie schulfachliche Koordinatorinnen und Koordinatoren an Gymnasien, Gesamtschulen und Berufsbildenden Schulen können nicht benannt werden.

Bereits beauftragte Beratungslehrkräfte, denen ein entsprechendes Amt übertragen wird, können die Beratungslehrertätigkeit nicht weiter wahrnehmen.

4.5 Die Schulleiterin oder der Schulleiter legt die Bewerbung, über die ein breiter Konsens im Kollegium erzielt sein sollte, bis zum 12.2.2010 der Landesschulbehörde mit folgenden Unterlagen vor:

- -Aussagen über den spezifischen Beratungsbedarf, das Beratungskonzept der Schule und den geplanten Einsatz der Beratungslehrkraft im Rahmen dieses Konzepts,

- -einen standardisierten Leistungsbericht über die benannte Lehrkraft, der durch die Schulleiterin oder den Schulleiter erstellt wird. Dieser Bericht stützt sich auf ein Gespräch sowie weitere Erkenntnisse im Hinblick auf die Teilnahme am Weiterbildungslehrgang. Er ist ohne Benotung abzufassen und der Lehrkraft vor der Weitergabe an die Landesschulbehörde bekannt zu geben sowie auf Wunsch mit ihr zu besprechen. Beizufügen sind ggf. Nachweise über Tätigkeiten in der Beratung sowie Zusatzausbildungen.

- -Bewerbungsdeckblatt

Die Formulare für einen standardisierten Bericht und für das Bewerbungsdeckblatt sind im Internet bei www.schulinfo.niedersachsen.de <Schulleitung> als Download verfügbar.

4.6 Die Landesschulbehörde trifft die Entscheidung über die Zulassung der benannten Lehrkraft zum Einführungskurs und zum Weiterbildungslehrgang sowie die Zuordnung zu einem Studienzirkel. Es können in der Regel nur Lehrkräfte aus Schulen mit mehr als 100 Schülerinnen und Schülern zugelassen werden. Sofern mehr Bewerbungen vorliegen als Weiterbildungsplätze zur Verfügung stehen, sind bei der Auswahl folgende Kriterien in dieser Reihenfolge zu berücksichtigen:

Bewerbungen von Schulen, für die eine besondere Notwendigkeit besteht.

Bewerbungen von Schulen, in denen noch keine Beratungslehrerin oder kein Beratungslehrer eingesetzt ist bzw. aufgrund des Beratungsbedarfs und der Schülerzahl eine weitere Beratungslehrkraft dringend erforderlich ist.

Bei Mehrfachbesetzungen an Schulen ist eine nach Geschlechtszugehörigkeit paritätische Besetzung mit Beratungslehrkräften anzustreben.

- 4.7 Die zuständige Personalvertretung ist bei der Auswahl zu beteiligen.
5. Die Studienzirkel werden von Schulpsychologinnen und Schulpsychologen geleitet. Die Beratungslehrkräfte werden bei ihrer Beratungstätigkeit in der Schule von den Studienzirkelleiterinnen und Studienzirkelleitern betreut und unterstützt. Die Beratungstätigkeit ist entsprechend den im Weiterbildungslehrgang erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten anzupassen.
6. Das Unterstützungssystem für Schulen wird im Zuge der Schulverwaltungsreform voraussichtlich verändert. Es wird darauf hingewiesen, dass durch in diesem Zusammenhang eintretende Veränderungen Art und Umfang der Beauftragung von Beratungslehrkräften beeinflusst werden können.
7. Im Übrigen finden die inhaltlichen Regelungen bis zu einer Neufassung des Erlasses vom 6.3.1978 – 3052-81 410/1-2/78 (SVBl. S. 132), zuletzt geändert durch RdErl. vom 8.4.2004 – 1/2-81 410/1-4/04 (SVBl. S. 271), weiter Anwendung.

Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung im Lande Niedersachsen

RdErl. d. MK v. 1.11.2009 - 33-82 150/9 - VORIS 22410 -

Bezug: RdErl. d. MK v. 1.10.2008 (SVBl. S. 350) - VORIS 22410 –

Die von der Kultusministerkonferenz beschlossenen neuen Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (EPA) werden zukünftig als Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung im Lande Niedersachsen übernommen, eigene niedersächsische EPA entfallen. Die EPA beschreiben in Verbindung mit den niedersächsischen Rahmenrichtlinien (RRL) gemäß Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Fachgymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg die fächerbezogenen Anforderungen in der Abiturprüfung in der jeweils geltenden Fassung.

Für die schriftliche Abiturprüfung sind die Thematischen Schwerpunkte zu beachten, die für jeden Abiturdurchgang neu vorgelegt werden und die auf den EPA und RRL basieren.

Neue Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung sind zu den in der Übersicht 1 genannten Fächern durch die Kultusministerkonferenz verabschiedet worden (Spalte 2) und werden hiermit für Niedersachsen in Kraft gesetzt. Sie sind

ab dem in der Übersicht bezeichnetem Jahr der Abiturprüfung anzuwenden (Spalte 3).

Übersicht 2 enthält die geltenden Ergänzenden Bestimmungen zu den EPA.

Der Bezugserlass wird aufgehoben.

Angaben zu den Übersichten:

Spalte 3a

„Anzuwenden ab Abiturprüfung (Bezugsquelle)“ enthält

- das Jahr, in dem die EPA erstmalig anzuwenden ist
- die Bezugsquelle (Ziffer in Klammer)

Spalte 3b

„Letztmalig anzuwenden im Abitur“

- das Jahr, in dem die EPA letztmalig anzuwenden ist

Spalte 4

„Schulform“

- -Gymnasium (a), Fachgymnasium (b),
Abendgymnasium (c), Kolleg (d), Gesamtschule (e)

Spalte 5

„Bearbeitungs- und Verfügbarkeitshinweis“

- -„PDF-Datei“ kennzeichnet die Einheitlichen Prüfungsanforderungen, die als „PDF-Datei“ über den Niedersächsischen Bildungsserver: www.nibis.de bzw. <http://cuvo.nibis.de> oder direkt bei der KMK: www.kmk.org abgerufen werden können.

Übersicht 1: Die neuen Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung

Fach	Eingeführt durch KMK Beschluss vom 1.12.1989 i.d.F. vom	Anzuwenden ab Abiturprüfung (Bezugsquelle)	Schul- form	Bearbeitungs- und Verfügbarkeits- hinweis
1	2	3 a	4	5
Deutsch	24.05.2002	2005 (1, 2)	a-e	PDF-Datei
Englisch	05.02.2004	2005 (1, 2)	a-e	PDF-Datei
Französisch	10.02.2005	2007 (1, 2)	a-e	PDF-Datei
Griechisch	05.02.2004	2008 (1, 2)	a-e	PDF-Datei
Italienisch	10.02.2005	2007 (1, 2)	a-e	PDF-Datei
Latein	10.02.2005	2008 (1, 2)	a-e	PDF-Datei
Niederländisch	10.02.2005	2008 (1, 2)	a-e	PDF-Datei
Polnisch	05.02.2004	2008 (1, 2)	a-e	PDF-Datei
Russisch	05.02.2004	2007 (1, 2)	a-e	PDF-Datei
Spanisch	05.02.2004	2007 (1, 2)	a-e	PDF-Datei
Türkisch	10.02.2005	2007 (1, 2)	a-e	PDF-Datei
Kunst (Bildende Kunst*)	17.11.2005	2008 (1, 2)	a-e	PDF-Datei
Musik	16.11.2006	2009 (1, 2)	a-e	PDF-Datei
Darstellendes Spiel	24.05.2002	2011 (1, 2)	a, c-e	PDF-Datei
Erdkunde (Geographie*)	10.02.2005	2008 (1, 2)	a-e	PDF-Datei
Geschichte	10.02.2005	2008 (1, 2)	a-e	PDF-Datei
Politik-Wirtschaft (Sozialkunde/Politik*)	17.11.2005	2009 (1, 2)	a-e	PDF-Datei
Recht	16.11.2006	2010 (1, 2)	a, c-e	PDF-Datei
Philosophie	16.11.2006	2010 (1, 2)	a, c-e	PDF-Datei
Psychologie	16.11.2006	2010 (1, 2)	a, c-e	PDF-Datei
Wirtschaft	16.11.2006	2010 (1, 2)	a-e	PDF-Datei
Evangelische Religion (Evangelische Religionslehre*)	16.11.2006	2010 (1, 2)	a-e	PDF-Datei

Katholische Religion (Katholische Religionslehre*)	16.11.2006	2010 (1, 2)	a-e	PDF-Datei
Werte und Normen (Ethik*)	16.11.2006	2011 (1, 2)	a-e	PDF-Datei
Mathematik	24.05.2002	2005 (1, 2)	a-e	PDF-Datei
Physik	05.02.2004	2007 (1, 2)	a-e	PDF-Datei
Chemie	05.02.2004	2007 (1, 2)	a-e	PDF-Datei
Biologie	05.02.2004	2007 (1, 2)	a-e	PDF-Datei
Informatik	05.02.2004	2007 (1, 2)	a-e	PDF-Datei
Sport	10.02.2005	2008 (1, 2)	a, c-e	PDF-Datei
Agrar- und Umwelttechnologie (Agrartechnik mit Biologie*)	16.11.2006	2010 (1, 2)	b	PDF-Datei
Pädagogik/Psychologie [Erziehungswissenschaften (Pädagogik/Psychologie) an berufsbezogenen Gymnasien*]	16.11.2006	2010 (1, 2)	b	PDF-Datei
Ernährung	16.11.2006	2010 (1, 2)	b	PDF-Datei
Gesundheit	15.03.2002	2008 (1, 2)	b	PDF-Datei
Informationsverarbeitung (Berufliche Informatik*)	10.05.2007	2010 (1, 2)	b	PDF-Datei
Technik	16.11.2006	2010 (1, 2)	b	PDF-Datei

Übersicht 2: Ergänzende Bestimmungen zu den Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung

Fach	Eingeführt durch KMK Beschluss vom 1.12.1989 i.d.F. vom	Anzuwenden ab Abiturprüfung (Bezugsquelle)	Schulform	Bearbeitungs- und Verfügbarkeits-hinweis
1	2	3 a	4	5
Sport	01.10.2008	2009 (2)	a, c-e	PDF-Datei

Bezugsquellen für die Einheitlichen Prüfungsanforderungen

Firma Wolters Kluwer Deutschland, Hermann-Luchterhand-Straße 10, 56566 Neuwied, Tel.: 0 26 31 / 8 01 - 22 22, Fax: 0 26 31 / 8 01 - 22 23, E-Mail: info@wolterskluwer.de.

Abzurufen als „PDF-Datei“ vom Niedersächsischen Bildungsserver: Für die allgemein bildenden Fächer: <http://cuvo.nibis.de>; für die berufsbildenden Fächer: www.nibis.de >Berufsbildung >Curriculare Vorgaben, >EPA bzw. EPA-KMK. Sofern es sich um allgemein bildende Fächer handelt, auch direkt von der KMK abrufbar: www.kmk.org > Schule >Veröffentlichungen

Fundstellen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Fachgymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (AVO-GOFAK) vom 19.5.2005 (Nds. GVBl. S. 169, SVBl. S. 352 - VORIS 22410 -), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.6.2008 (Nds. GVBl. S. 218, SVBl. S. 208 - VORIS 22 410 -)

Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Fachgymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (EB-AVO-GOFAK), RdErl. d. MK vom 19.5.2005 (SVBl. S. 361 - VORIS 22410 -), zuletzt geändert durch RdErl. d. MK vom 13.6.2008 (SVBl. S. 209 - VORIS 22410 -)

**Kommunikation – Interaktion –
Kooperation in Schule und Unterricht
Fortbildungslehrgang**

RdErl. d. MK v. 1.10.2009 – 34.2-81 410

Vom 1.2.2010 bis 31.7.2011 können 30 Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer an der Fortbildung „Kommunikation – Interaktion – Kooperation“ (KIK) teilnehmen.

Diese Fortbildung zur Kompetenzerweiterung von Klassenlehrkräften wird seit mehreren Jahren als Kooperationsprojekt der Universität Hildesheim, der Landesschulbehörde (Dez. 1) und dem Nds. Kultusministerium durchgeführt und wurde bereits mehrfach erfolgreich evaluiert. Die Fortbildung erfolgt in regionalen Studienzirkeln und wird von einer Schulpsychologin oder einem Schulpsychologen geleitet.

Klassenlehrkräfte werden in dieser Fortbildung qualifiziert, um Möglichkeiten der positiven Gestaltung der Zusammenarbeit mit Schülerinnen und Schülern, Eltern und Lehrkräften theoretisch zu reflektieren, praktisch zu erproben, zu dokumentieren und auszuwerten.

- -Kommunikation bezieht sich auf die Verbesserung der Alltagsgespräche von Lehrkräften mit Schülerinnen und Schülern, Eltern und Kolleginnen und Kollegen,
- -Interaktion meint die konstruktive Gestaltung der sozialen Beziehungen der Schülerinnen und Schüler untereinander und der Lehrer-Schülerbeziehung,
- -Kooperation steht für die Verbesserung der Zusammenarbeit im Kollegium, mit Eltern und Elternvertretern und den Schülerinnen und Schülern.

Ziel ist darüber hinaus, das Programm systematisch und nachhaltig in das Konzept der Schule zum sozialen Lernen und im Schulprogramm zu verankern.

Zielgruppe: Insgesamt zehn bis 15 Schulen können mit mind. je zwei Klassenlehrkräften ab Klasse 3 (möglichst Jahrgangsteams) teilnehmen. Wie die Evaluationsstudien zeigen, werden die größten Erfolge in neu gebildeten Klassen erreicht. Deshalb werden Klassenlehrkräfte bevorzugt aufgenommen, die im Schuljahr 2010/2011 eine neue Klasse übernehmen.

Laufzeit: 1.2.2010 bis 31.7.2011

Einführungskurs: -4.2.2010 bis 6.2.2010 oder
11.2.2010 bis 13.2.2010

Qualifizierungsbausteine

– -21 Ganztagsveranstaltungen in der Unterrichtszeit, in denen theoretische und praktische Kompetenzen vermittelt und praktische Projekte für die Arbeit in der eigenen Klasse vorbereitet werden. Die Umsetzung wird durch Hospitationen und Supervision begleitet.

– -Vier Halbwochenkurse in der unterrichtsfreien Zeit

– -Arbeit in regionalen, Schulform gemischten Gruppen (ca. zehn bis 14 Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer, mind. zwei aus einer Schule) unter der Leitung einer Schulpsychologin oder eines Schulpsychologen.

Kosten

Die Kosten für die Kompaktkurse sowie das Material trägt das Land; die für die Teilnahme an den Studienzirkelsitzungen (sieben Sitzungen/Halbjahr) anfallenden Kosten sind aus dem Schulbudget zu tragen.

Bewerbungs- und Auswahlverfahren

Das Angebot der KIK-Fortbildung richtet sich besonders an Schulen, die in ihrem Schulprogramm einen besonderen Schwerpunkt im Bereich der Erziehung zum sozialen Lernen setzen und die Kompetenz der teilnehmenden Kolleginnen und Kollegen für die Schulentwicklung nutzen wollen.

Deshalb werden bei der Auswahl die folgenden Kriterien besonders berücksichtigt:

– Breiter Konsens im Kollegium

– -Bereitstellung einer Verfügungsstunde pro Klasse für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer während der Praxisphase (Schuljahr 2010/2011)

– -Verpflichtung der Schule, zum Thema „Klassenklima“ eine schulinterne Fortbildung durchzuführen, in deren Rahmen die Erfahrungen der teilnehmenden Lehrkräfte ausgewertet werden.

Wegen der begrenzten Teilnehmerzahl werden die Studienzirkel in folgenden Regionen eingerichtet:

Standort Hannover: Hildesheim Syke

Ende November 2009 finden regionale Informationsveranstaltungen für interessierte Schulen statt. Die Teilnahme der Schulleiterinnen und Schulleiter der interessierten Schulen an dieser Veranstaltung wird wegen der grundsätzlichen Bedeutung für die Schulentwicklung erwartet.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter sendet die Bewerbung bis zum 11.12.2009 auf dem Dienstweg an das Dezernat 1 des für die Schule zuständigen Standorts der Landesschulbehörde. Die Schulleitung begründet den Antrag und fügt eine Stel-

lungnahme bei, in der die Vorstellungen der Schule zur Verankerung von KIK im Schulalltag erläutert werden. Die Auswahl und die Zuordnung zu einem Studienzirkel erfolgen durch die Landeschulbehörde.

Weitere Auskünfte erteilt: Ingrid Neumann, Landeschulbehörde, Standort Hannover, Tel.: 05 11 / 1 06 24 57

II. Neue Kurse im Programm des NiLS

Weiterbildungsmaßnahme

„Darstellendes Spiel für die Sekundarbereiche I und II“

In der Weiterbildungsmaßnahme erwerben die teilnehmenden Lehrkräfte eine allgemeine und eine stufenbezogene Grundqualifikation, die die Voraussetzungen für die Arbeit mit den Inhalten und den Methoden des Darstellenden Spiels schafft – in Arbeitsgemeinschaften, in Projekten, in anderen Unterrichtsfächern (z.B. Musik, Kunst, Deutsch, Fremdsprachen, Sport) und vor allem für die Arbeit in der Sekundarstufe II als drittem musisch-künstlerischen Fach und in der Sekundarstufe 1 im Rahmen des Wahlpflichtangebots.

Die Maßnahme, bei der es sich um eine Weiterbildung in regionalisierter Form mit Zertifikat handelt, ist so konzipiert, dass durch eine erfolgreiche Teilnahme die Qualifikation für den Unterricht im Fach „Darstellendes Spiel“ in den Sekundarbereichen I und II bescheinigt wird.

Im Rahmen der Weiterbildung werden folgende Kurse angeboten.

Fortbildungsregionen 1, 2, 3 (Braunschweig, Goslar, Peine, Salzgitter, Wolfenbüttel, Gifhorn, Helmstedt, Wolfsburg)

Anbieter ist der Verein zur Förderung des Schultheaters in Braunschweig, Bundesakademie für kulturelle Bildung Wolfenbüttel, Fachbereich Theater. Ein Informationstreffen findet statt am Dienstag, 8.12.2009, 16.00 Uhr, im Theodor-Heuss-Gymnasium Wolfenbüttel, Karl-von-Hörsten-Straße 7-9, Haupteingang. Die Weiterbildungsmaßnahme beginnt im Februar 2010.

Kontakt: Margrit Lang (Fachberaterin für Darstellendes Spiel)
Tel.: 05 31 / 2 33 50 38, E-Mail: margritlang@online.de Theodor-Heuss-
Gymnasium Wolfenbüttel, 38304 Wolfenbüttel

Fortbildungsregion 4 (Göttingen, Northeim, Osterode)

Anbieter ist „stille hunde – theaterproduktionen“, freier Träger in Göttingen. Die Weiterbildung wird über einen Zeitraum von zwei Jahren durchgeführt. Sie beginnt im August 2010. Verbindliche Anmeldung bis zum 30.4.2010. Die Teilnehmerzahl ist auf 18 begrenzt.

Information und Anmeldung: stille hunde – theaterproduktionen, Christoph Huber, Weender Straße 38, 37073 Göttingen, Tel.: 05 51 / 6 34 57 00 oder E-Mail: info@stille-hunde.de

Fortbildungsregionen 13, 14, 15 (Osnabrück, Grafschaft Bentheim, Emsland, Cloppenburg, Vechta)

Anbieter ist die Katholische Akademie Stapelfeld. Die Weiterbildung ist auf zwei Jahre angelegt und beginnt im Februar 2010. Eine Projektinformation findet am 10.12.2009 um 15.30 Uhr statt.

Kontakt: Bernd Kleyboldt, Katholische Akademie Stapelfeld, Tel.: 0 44 71 / 1 88 - 1 11, E-Mail: bkleyboldt@ka-stapelfeld.de

Eine ausführliche Darstellung der Angebote kann unter www.nibis.de abgerufen werden (Pfad: Themen / Allgemeinbildung / Fächer / Darstellendes Spiel / Angebote Weiterbildungsmaßnahme).

Rückfragen an: NiLS, Abt. 1, Thomas Sander, Keßlerstraße 52, 31134 Hildesheim, Tel.: 0 51 21 / 16 95 - 2 77 (nur donnerstags), E-Mail: sander@nils.nibis.de

Weiterbildungsmaßnahme „Evangelischer Religionsunterricht an Berufsbildenden Schulen“

Beschreibung

Die Weiterbildungsmaßnahme beginnt, vorbehaltlich der Mittelgewährung für das Haushaltsjahr 2010, im ersten Kalenderhalbjahr 2010 und erstreckt sich auf ca.

zwei Jahre bis 2012. Sie umfasst einen Wochenkurs, acht Mehrtageskurse und eine Studienreise, insgesamt 31 Kurstage.

Die Weiterbildungsmaßnahme wendet sich an Lehrkräfte, die Evangelische Religion an Berufsbildenden Schulen unterrichten möchten und bisher dafür keine Fakultas haben. Das Weiterbildungsangebot richtet sich auch an Lehrkräfte, die in einem Studienseminar eine sogenannte Zusatz-Qualifikation in Evangelischer Religion erworben haben und jetzt die volle Lehrbefähigung anstreben. Die Zugehörigkeit zu einer Evangelischen Kirche ist Voraussetzung für die Erteilung der Lehrbefähigung.

Ziel der Maßnahme ist es, den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die fachwissenschaftlichen und didaktisch-methodischen Grundkenntnisse zu vermitteln, die einen qualifizierten Unterricht im Fach Evangelische Religion an Berufsbildenden Schulen (BRU) ermöglichen. Insofern wird der Kurs von vornherein die Frage nach dem jeweiligen Lebensbezug möglicher Unterrichtsthemen beinhalten und durch seine kursorientierte Struktur (Orientierung an der Berufsrealität des Religionslehrers und der Religionslehrerin) die besondere Situation des Religionsunterrichts an Berufsbildenden Schulen reflektieren. Methodisch stehen Erfahrungsbezug, Modell-Lernen und diskursive Verfahren im Vordergrund; im Hinblick auf die konfessionelle Kooperation bekommt die kirchengeschichtliche Perspektive einen besonderen Akzent.

Die Kursthemen orientieren sich an zentralen Fragestellungen des Faches und zielen zugleich ab auf die künftige Berufspraxis:

KURS I: „Das Buch der Bücher“,
21.6.2010 - 23.6.2010 (Mo - Mi), RPI Loccum

Grundlage des christlichen Glaubens ist die Bibel. Auf der Basis erfahrungsbezogener Zugänge werden in diesem Kurs wesentliche Aspekte biblisch-theologischer Sachverhalte auch in ihrer methodischen Erschließung erarbeitet.

Inhalte: Einführung in die Schriften des Alten und Neuen Testaments, Einführung in methodische Grundlagen der Auslegung, die Bildung des biblischen Kanons, Vorstellung der Bibliothek des RPI

KURS II: Die Frage nach Gott I,

6.10.2010 - 8.10.2010 (Mi - Fr)

In diesem Kurs wird die zentrale Frage – besonders im Hinblick auf Jugendliche – auf ihre biblisch-christliche Tradition sowie auch auf ihren Gegenwartsbezug hin behandelt.

Inhalte: Mensch – Religion – Glaube, Einführung in theologische Disziplinen und Grundbegriffe, die Frage nach Gottes Gerechtigkeit; Theodizee

Lektüre: Hiobbuch

KURS III: Die Frage nach Gott II,

31.2.2011 - 2.2.2011 (Mo - Mi),

Ort: RPI Loccum oder Ökum. Stiftung Kloster Frenswegen

Glaube und Reden von Gott stehen in der Spannung, dass sie einerseits auf Gott selbst Bezug nehmen, zugleich aber Ausdruck des persönlichen Verständnisses von Gott sind. Diese Grundkomponenten sollen auch mit Bezug auf den späteren Unterricht in den Blick genommen werden.

Inhalte: christliche Anthropologie, das biblisch-christliche Menschenbild

KURS IV: Jesus Christus I,

13.4.2011 - 15.4.2011 (Mi - Fr),

Ort: Hannover oder Kath. Akademie Stapelfeld

Der historische Jesus von Nazareth und der geglaubte Christus sind nicht identisch und doch untrennbar. Der Kurs untersucht diese Spannung und versucht sie für den Einzelnen fruchtbar zu machen, indem sie theologisch interpretiert wird.

Inhalte: der historische Jesus, Kreuz und Auferstehung, „Wahrer Mensch und wahrer Gott“

Lektüre: Markusevangelium

KURS V: Jesus Christus II,

4.7.2011 - 6.7.2011 (Mo - Mi),

Ort: Tagungshaus im Braunschweigischen

Die Ausbreitung des Christentums geht unterschiedlich voran und führt zu ersten Auseinandersetzungen. Der Kurs untersucht die Herausbildung der unterschiedlichen Kirchen in Gemeinsamkeiten und Differenzen.

Inhalte: die Umwelt des NT, Paulus, Gemeinden der Urchristenheit, christliche Kirchen in ökumenischer Gemeinschaft heute

KURS VI: „Nun fühlte ich mich wie neugeboren. Die ganze Heilige Schrift sah mich anders an.“ (Martin Luther)

Studienreise zu den Reformationsstätten, 15.10.2011 - 19.10.2011 (Sa - Mi, Herbstferien), Reise an die Urstätten evangelischen Denkens: Wittenberg, Eisleben, Eisenach und Erfurt.

KURS VII: „Was sollen wir tun?“,
30.1.2012 - 1.2.2012 (Mo - Mi),

Ort: Tagungshaus im Oldenburgischen, z.B. Rastede

Religion geht nicht in Ethik auf – ist aber ohne Ethik nicht denkbar. Der Kurs nimmt eine Verhältnisbestimmung vor und erarbeitet Kriterien ethischer Urteilsbildung am konkreten Beispiel.

Inhalte: Rechtfertigungslehre, Evangelium und Gesetz, Diakonisches Handeln

KURS VIII: Religionen der Welt,
12.4.2012 - 14.4.2012 (Do - Sa), Ort: Hannover

Der Staat gewährt positive Religionsfreiheit auf der Basis von Voraussetzungen, die er sich selbst nicht geben kann. Der Kurs leitet an zur Wahrnehmung anderer Religionen und will mit Vertretern dieser Religionen ins Gespräch kommen.

Inhalte: religiöse Toleranz jenseits von Fundamentalismus oder Gleich-Gültigkeit, Gespräch mit Vertretern des Judentums und des Islam, Besuch einer Synagoge, einer Moschee u.a.

KURS IX: Grundfragen der Religionspädagogik,
Abschlusswoche und Kolloquien,

16.7.2012 - 20.7.2012 (Mo - Fr), Ort: Loccum, RPI

In diesem Kurs werden Didaktik und Methodik des RU erarbeitet sowie die rechtlichen Grundlagen des RU reflektiert. Zudem stellen die Teilnehmerinnen und

Teilnehmer ihre Abschlussarbeiten vor. Die Woche endet mit der Übergabe der Zertifikate und der Vokation.

Kursleitung

Karl Koch, Nordhorn, Fachberater für Ev. Religion an BBS

Bettina Wittmann-Stasch, Einbeck, Berufsschulpastorin

Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt über <http://www.nibis.de/nibis.phtml?menid=1597> (VeDaB) für Kurs I mit der Veranstaltungsnummer 10.25.62.

Ansprechpartnerin im NiLS

Birgit Hantelmann, Dezernentin beim NiLS, Tel.: 0 51 21 / 16 95 - 2 60, E-Mail:

hantelmann@nils.nibis.de

Weiterbildungsmaßnahme „Katholische Religion – Religionslehrer oder Religionslehrerin werden“

Die im April 2010 beginnende und im Oktober 2011 endende Weiterbildungsmaßnahme soll fachfremde interessierte Kolleginnen und Kollegen in die Lage versetzen, das Fach katholische Religion in der Grundschule, in Haupt-, Real-, Förder- und Gesamtschulen qualifiziert zu unterrichten.

Die Weiterbildungsmaßnahme erstreckt sich über insgesamt 28 Kurstage. Die von den Bistümern Osnabrück/Vechta mitgetragene Maßnahme beinhaltet die Vermittlung grundlegender Kenntnisse der Theologie und der Religionspädagogik: Bedeutung des Religionsunterrichts in der Schule, Frage nach Gott und Jesus Christus, die Bibel als Ur-Kunde des Glaubens und die Kirche als Heilsangebot. Die fachwissenschaftlichen Themen werden in Verbindung mit didaktischen Perspektiven erarbeitet.

Als Leistungsnachweise werden eine schriftliche Hausarbeit und die Teilnahme am Abschlusskolloquium zu fachdidaktischen Fragen erwartet. Die erfolgreiche Teilnahme an der Weiterbildungsmaßnahme wird durch ein Zertifikat des Niedersächsischen Landesamts für Lehrerbildung und Schulentwicklung (NiLS) bescheinigt. Das Zertifikat bildet die Voraussetzung für die Beantragung der

kirchlichen Unterrichtserlaubnis bzw. Missio canonica, die durch den Bischof von Osnabrück verliehen wird.

Die Weiterbildungsmaßnahme wird – vorbehaltlich der Haushaltsentscheidungen für 2010 – vom NiLS und vom Bischöflichen Generalvikariat Osnabrück finanziert. Fahrtkosten werden nicht erstattet.

Kurs I findet statt vom 15.4.2010 - 17.4.2010. Folgetermine der Maßnahme im Jahr 2010 sind: 26.5.2010 - 28.5.2010, 28.6.2010 - 1.7.2010, 11.10.2010 - 14.10.2010, 10.12.2010 - 12.12.2010.

Die Anmeldung erfolgt unter <http://www.nibis.de/nibis.phtml?menid=1597> (VeDaB) für Kurs I mit der Veranstaltungsnummer 10.15.62. Meldeschluss ist der 15.12.2009.

Ansprechpartnerin im NiLS:

Birgit Hantelmann, Dezernentin beim NiLS, Tel.: 0 51 21 / 16 95 - 2 60, E-Mail: hantelmann@nils.nibis.de

III. Bekanntmachungen zum Programm des NiLS

Mofakurse (RdErl. d. MK vom 22.2.1995, SVBl. S. 77, zuletzt geändert am 4.5.2004, SVBl. S. 271; s. auch <http://www.nibis.de/nibis.phtml?menid=840>).

Mofakurs in der Schule

– Neue digitale Prüfung und neue Medien

Der Mofakurs bleibt auch im digitalen Zeitalter das erfolgreichste Projekt zur Mobilitätsbildung in der Sekundarstufe I und II. Er bedeutet nicht nur einen Sicherheitsgewinn, sondern behandelt auch sozial-und umweltzieherische Fragen.

Im Januar 2010 wird in Niedersachsen die theoretische Führerscheinprüfung am PC eingeführt. Dies hat auch Auswirkungen auf die schulischen Mofakurse.

Über die anstehenden Änderungen und Angebote zur Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf die digitale Prüfung werden nachfolgend einige Informationen gegeben.

An den Voraussetzungen für den Mofakurs gemäß § 5 Abs. 3 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV), sowie am Ablauf des Kurses und seinem Umfang (18 Doppel-

stunden) ändert sich nichts. Die Kurse werden wie bisher durchgeführt. Am Ende der Arbeitsgemeinschaft wird nach erfolgreicher Teilnahme den Schülerinnen und Schülern eine Ausbildungsbescheinigung ausgestellt.

Neu ist, dass die abschließende Prüfung ab 1.1.2010 in Niedersachsen grundsätzlich in den Räumen der TÜV-Stationen am PC abgelegt werden und nicht mehr wie bisher mit Papierbögen gearbeitet wird. Hierfür ist es erforderlich, dass die Mofa-Bewerbungsdaten und das erforderliche Lichtbild im Vorfeld beim TÜV Nord vorliegen und im EDV-System erfasst werden können.

Die Abstimmung des Prüftermins erfolgt über die Fahrerlaubnis-Disposition der jeweiligen TÜV NORD Region.

Der Mofa-Bewerber erhält eine Rechnung über die Gebühr für die Mofa-Prüfung (ab 1.1.2010 in Höhe von 22,02 Euro, einschließlich der Kosten für die Ausstellung der Mofa-Prüfbescheinigung), die mindestens 14 Tage vor der Prüfung beglichen sein muss.

Bei der Prüfung sind vorzulegen:

- Ausbildungsbescheinigung der Schule
- -Ausweis mit Lichtbild (Kinderausweis mit Lichtbild, Personalausweis oder Reisepass)
- Überweisungsbeleg

Direkt nach bestandener Prüfung kann die Aushändigung der Mofa-Prüfbescheinigung erfolgen, sofern das Mindestalter erreicht ist.

Die Deutsche Verkehrswacht und andere einschlägige Verkehrsverlage bieten ab sofort Schülerinnen und Schülern zur optimalen Vorbereitung auf die digitale Prüfung eine zeitlich befristet nutzbare CD-ROM an, die sich auf die bewährten und bekannten Printmedien zum „Mofakurs“ stützt und eine sinnvolle Ergänzung bildet.

Die CD-ROM beinhaltet einen Lernmodus (mit Lernkontrolle und der Möglichkeit, die eigenen Ergebnisse zu überprüfen) und einen Prüfmodus. Die Prüfmaske entspricht den amtlichen Vorgaben. Vorteilhaft ist, dass das System den Schülerinnen und Schülern bereits vertraut ist.

Weitergehende Informationen über W. Mörber, Niedersächsisches Landesamt für Lehrerbildung und Schulentwicklung, E-Mail: moerber@nils.nibis.de, Mobil: 01 75 / 4 03 43 95